S 24 R 37/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	besondere Härte freiwillige Beiträge Härtefallregelung nachträgliche Beitragsentrichtung sozialrechtlicher Herstellungsanspruch unverschuldete Fristversäumnis Verschulden
Leitsätze	1. Für die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 197 Abs. 3 SGB VI müssen über die üblichen Folgen fehlender Beitragszeiten hinausgehende Nachteile gegeben sein. Der Wunsch nach einer „Optimierung“ der Altersrente – hier: Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer reduzierten Altersrente für langjährig Versicherte – erscheint nicht geeignet, eine besondere Härte im Sinne des § 197 Abs. 3 SGB VI zu begründen. 2. Die rechtzeitige Beitragszahlung wurde nicht ohne Verschulden versäumt, wenn ein Verfahren zur Klärung der Voraussetzungen des § 2 Nr. 9 SGB VI wegen fehlender Mitwirkung nicht rechtsverbindlich abgeschlossen werden kann. 3. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist neben § 197 Abs. 3 SGB VI nicht anwendbar (Fortführung der Rechtsprechung des erkennenden Senats, Urteil vom 27.11.2012, L 13 R 649/10, juris Rn. 96 ff.).
Normenkette	SGB VI § 197 Abs. 3 SGB VI § 2 Nr. 9 SGB VI § 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 37/21
Datum	05.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 563/21
Datum	11.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 5. Oktober 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger begehrt die Zulassung zur rÃ¼ckwirkenden Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger war ab MÃ¤rz 1997 als Buchhalter selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Auf seinen Antrag vom 04.04.1997 hin wurde er zur Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung fÃ¼r Angestellte ab MÃ¤rz 1997 zugelassen (Bescheid der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte â BfA â vom 30.04.1997). Noch im Mai 1997 widerrief er gegenÃ¼ber der BfA seine EinzugsermÃ¤chtigung fÃ¼r das Abbuchungsverfahren und teilte mit, er werde die BeitrÃ¤ge selbst Ã¼berweisen. Weiter teilte er im Juni 1997 mit, dass er seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Buchhalter aufgegeben habe und seit dem 02.06.1997 arbeitslos sei. In der Folgezeit war der KlÃ¤ger wechselnd arbeitslos, arbeitsunfÃ¤hig und versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und zuletzt vom 02.09.2010 bis 16.03.2011 arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld.

Am 28.10.2014 rief der KlÃ¤ger bei der Beklagten an. GemÃ¤Ã dem Telefonvermerk der Beklagten habe der KlÃ¤ger die Telefonnummer von der Rentengruppe (B) bekommen und Folgendes mitgeteilt: In der aktuellen Renteninfo seien die Zeiten ab 2011 nicht im Konto. Er Ã¼be seit 2011 eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus. Bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit sei er privat abgesichert und bisher davon ausgegangen, dass von dort seine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt werden wÃ¼rden. Weiter wurde im

GesprÃ¤chsvermerk festgehalten, dass vereinbart worden sei, dem KlÃ¤ger einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht zuzusenden. Gegebenenfalls sei aufgrund einer Fehlberatung bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit eine auÃerordentliche Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge mÃ¶glich. Dies sei kurz angerissen worden, aber der KlÃ¤ger sei sehr aufgebracht gewesen, dass er Ã¼berhaupt BeitrÃ¤ge zahlen solle.

Mit Schreiben vom 29.10.2014 leitete die Beklagte ein Verfahren zur PrÃ¼fung der Versicherungspflicht als selbststÃ¤ndig TÃ¤tiger ein und bat den KlÃ¤ger um Ãbermittlung diverser Unterlagen. Dies sei erforderlich, weil der KlÃ¤ger der Beklagten am 28.10.2014 telefonisch mitgeteilt habe, seit 2011 selbststÃ¤ndig tÃ¤tig zu sein, und der RentenversicherungstrÃ¤ger zu prÃ¼fen habe, ob der SelbststÃ¤ndige der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege. Die Beklagte erinnerte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 03.12.2014 und 07.01.2015 an die Ãbersendung des Fragebogens zur Feststellung der Versicherungspflicht. Das Schreiben vom 07.01.2015 enthielt dabei den Hinweis, dass die Beklagte den Sachverhalt zu ermitteln habe, der zu einer Versicherungspflicht nach Â§ 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) fÃ¼hren kÃ¶nne. Hierbei habe der Versicherte mitzuwirken. Komme dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht in angemessener Frist nach, kÃ¶nne die Beklagte die PrÃ¼fung ohne weitere Ermittlungen einstellen. Mit Schreiben vom 20.02.2015 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die PrÃ¼fung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r selbststÃ¤ndig TÃ¤tige nach Â§ 2 SGB VI wegen mangelnder Mitwirkung eingestellt werde. Die fÃ¼r die Versicherungspflicht bzw. Befreiung hiervon erforderlichen Voraussetzungen kÃ¶nnten deshalb nicht geklÃ¤rt werden.

Am 28.03.2018 beantragte der KlÃ¤ger mit Formblattantrag (V0060) die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung mit Beginn ab Januar 2017 in HÃ¶he des Mindestbeitrags. Er gab an, seit dem 17.03.2011 mit einem BÃ¼roservice selbststÃ¤ndig tÃ¤tig zu sein. Seine ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit sei nicht in der Handwerksrolle eingetragen und erfÃ¼lle auch nicht die fÃ¼r die Eintragung notwendigen Voraussetzungen. Im Zusammenhang mit seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit beschÃ¤ftige er nicht regelmÃ¤Ãig mindestens einen Arbeitnehmer. Zudem sei er nicht nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig. Seine Betriebseinahmen erhalte er auch nicht zu mindestens 5/6 von einem Auftraggeber. Er werde die BeitrÃ¤ge Ã¼berweisen.

Mit Bescheid vom 20.04.2018 lieÃ die Beklagte den KlÃ¤ger zur freiwilligen Versicherung mit freiwilliger Beitragsentrichtung ab dem 01.01.2017 zu. Auf die Beitragsrechnung, die Bestandteil des Bescheides sei, wurde hinsichtlich HÃ¶he der BeitrÃ¤ge und Zeitpunkt der Entrichtung hingewiesen.

In der Folgezeit gingen keine laufenden Beitragszahlungen bei der Beklagten ein, sondern erst am 03.12.2018 ein Betrag von 1009,80 â¬.

Am 10.12.2018 rief der KlÃ¤ger bei der Beklagten an. Ausweislich des Telefonvermerks teilte der KlÃ¤ger mit, dass er den Bescheid Ã¼ber die freiwilligen

BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr vorliegen habe und er die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2017 und 2018 entrichten mÃ¶chte. Die Beklagte wies ihn darauf hin, dass er fÃ¼r das Jahr 2017 keine BeitrÃ¤ge mehr zahlen kÃ¶nne, weil die Frist im August 2018 abgelaufen sei, was so im Bescheid gestanden habe. Dem KlÃ¤ger wurde sodann der Bescheid vom 20.04.2018 nochmals zugefaxt, ebenso eine aktuelle Beitragsrechnung.

Mit Bescheid vom 15.01.2019 lehnte die Beklagte den telefonischen Antrag des KlÃ¤gers vom 10.12.2018 auf Nachentrichtung von freiwilligen RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Frist des Â§ 197 Abs. 2 SGB VI nicht eingehalten worden sei. GemÃ¤Ã dem Bescheid vom 20.04.2018 sei dem KlÃ¤ger mitgeteilt worden, dass er die freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2017 wirksam bis zum 26.08.2018 zahlen kÃ¶nne. Eine Zahlung nach diesem Zeitpunkt sei rechtsunwirksam. Auch liege kein Fall des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI vor. Ein Fall besonderer HÃ¤rte sei nicht gegeben, da durch die unterbliebene Beitragszahlung der Versicherungsschutz fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 241 SGB VI nicht entfallen sei. Die nicht erfolgte Beitragszahlung habe der KlÃ¤ger selbst verschuldet.

Das Guthaben von 1009,80 â¬ verrechnete die Beklagte zunÃ¤chst mit den BeitrÃ¤gen fÃ¼r 2019, da der KlÃ¤ger auf Nachfragen der Beklagten nicht reagiert hatte (vgl. Schreiben vom 19.02.2019 und 26.03.2019). Nachdem der KlÃ¤ger am 11.02.2020 telefonisch bei der Beklagten nachfragte, welche BeitrÃ¤ge seit 2017 eingezahlt worden seien, wurde ihm eine aktuelle Beitragsrechnung Ã¼bersandt und eine Renteninformation erteilt. Nach dem Verfahrenskontospiegel vom 22./23.04.2020 war fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgehalten und fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 eine Pflichtversicherung aufgrund PflegetÃ¤tigkeit vermerkt, zudem fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 eine freiwillige Versicherung mit einem Beitrag von 1004,40 â¬. Die Beklagte beanstandete daraufhin gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.12.2019, weil in dieser Zeit bereits PflichtbeitrÃ¤ge als Pflegeperson entrichtet worden seien, und beendete die freiwillige Versicherung zum 01.07.2019 (Schreiben vom 23.04.2020). Am 28.04.2020 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten telefonisch mit, dass er weiterhin freiwillige BeitrÃ¤ge entrichten und auch keine BeitrÃ¤ge erstattet haben wolle. Er sei damals bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit falsch beraten worden. Er wurde von der Beklagten auf die MÃ¶glichkeit eines entsprechenden Nachentrichtungsantrags hingewiesen. Mit Schreiben vom 27.05.2020 bat die Beklagte den KlÃ¤ger um Mitteilung einer aktuellen Bankverbindung, damit die zu viel gezahlten BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 507,60 â¬ erstattet werden kÃ¶nnten.

Mit Schreiben vom 15.06.2020, eingegangen bei der Beklagten am 17.06.2020, beantragte der KlÃ¤ger die rÃ¼ckwirkende Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge. Er habe sich zu Beginn seiner SelbststÃ¤ndigkeit bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit beraten lassen und dort mitgeteilt, dass er sich wÃ¤hrend der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bei der â Rente, AVâ versichern

wolle. Man habe ihm dort gesagt, dass er â diese BeitrÃ¤geâ zahlen solle, dann sei er versichert. Er habe dann ab Beginn der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit BeitrÃ¤ge an das Arbeitsamt gezahlt. Im Jahr 2017 habe er die Information erhalten, dass eine LÃ¼cke in der Rentenversicherung aufgetreten sei. Daraufhin habe er die Beklagte Ã¼ber die falsche Beratung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit informiert. Die LÃ¼cke sei unverschuldet durch die falsche Beratung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit entstanden und solle jetzt durch die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen geschlossen werden.

Der Antrag auf Nachentrichtung von freiwilligen RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 wurde mit Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 abgelehnt. Freiwillige BeitrÃ¤ge seien gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 2 SGB VI nur wirksam, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folge, fÃ¼r das sie gelten sollen, gezahlt wÃ¼rden. Nur in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte sei auf Antrag des Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf dieser Frist zuzulassen, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert gewesen sei. Eine besondere HÃ¤rte liege nicht vor, da dem KlÃ¤ger durch die unterbliebene Beitragszahlung kein bereits erworbener Leistungsanspruch verloren gegangen sei. Da die Voraussetzungen des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI schon nicht vorlÃ¤gen, sei die Frage des Verschuldens der nicht erfolgten Beitragszahlung nicht geprÃ¼ft worden. Auch auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kÃ¶nne der KlÃ¤ger sein Begehren nicht stÃ¼tzen.

Am 15.01.2021 hat der KlÃ¤ger dagegen Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, dass er freiwillige BeitrÃ¤ge nachzahlen mÃ¶chte. Er sei unverschuldet in diese Situation geraten und von Anfang an nicht richtig beraten worden. Die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Rentenversicherung und das Procedere seien ihm nicht bekannt gewesen. Ihm sei die Sache nicht seit dem Jahr 1997 vertraut gewesen, da er sich sonst nicht in diese Situation gebracht hÃ¤tte. Bevor er eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit begonnen habe, habe er mehrere Jahre unter Depression gelitten und jeden Tag Tabletten genommen. Er wolle die fehlenden Zeiten rÃ¼ckwirkend zahlen, um seinen Rentenanspruch aufrechtzuhalten. Er sei ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen, weshalb er Â§ 197 Abs. 3 SGB VI in Anspruch nehmen wolle. Er mache zudem einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend. Beim Arbeitsamt habe er damals ausdrÃ¼cklich gefragt, ob auch fÃ¼r die Rente bezahlt werde, wenn er die BeitrÃ¤ge an das Arbeitsamt zahle. Die Dame im Arbeitsamt habe dies bejaht. Daraufhin habe er regelmÃ¤Ãig die BeitrÃ¤ge an das Arbeitsamt entrichtet. Bis er arbeitslos geworden sei, habe er immer ununterbrochen gearbeitet. Die Dame vom Arbeitsamt habe ihn falsch beraten.

Im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 19.08.2021 vor dem Sozialgericht hat der KlÃ¤ger nochmals erklÃ¤rt, dass er seit 2011 selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen sei. Er habe keine Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt. Zudem sei er fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig gewesen. Der KlÃ¤ger hat zudem vorgetragen, dass er die Schreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015 nicht erhalten habe. Seine Adresse auf den Scheiben sei jedoch korrekt. Er sei zu diesem Zeitpunkt

Ã¼berfordert gewesen. AuÃerdem wÃ¼rde die Tochter seiner Ehefrau regelmÃ¤Ãig den Briefkasten des KlÃ¤gers Ã¶ffnen.

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 05.10.2021, dem KlÃ¤ger am 09.10.2021 zugestellt, die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Eine Zahlung freiwilliger BetrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017 sei nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI im Juni 2020, als der KlÃ¤ger die Zulassung zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge beantragt habe, nicht mehr wirksam mÃ¶glich gewesen, da er innerhalb des vom Gesetz festgelegten Zeitraumes â eine Unterbrechung nach Â§ 198 Satz 1 SGB VI sei nicht eingetreten â die Beitragsleistungen fÃ¼r die Jahre 2011 bis 2017 nicht gezahlt habe. Auch sei der KlÃ¤ger nicht nach Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI versicherungspflichtig gewesen. Der KlÃ¤ger sei nicht gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 3 SGB VI zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung zuzulassen. Ob bei dem KlÃ¤ger eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI vorliege, kÃ¶nne dahinstehen, denn der Antrag des KlÃ¤gers sei nicht gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden. Zudem sei der KlÃ¤ger an der rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne Verschulden gehindert gewesen. Der KlÃ¤ger habe spÃ¤testens im Oktober 2014 Kenntnis von der LÃ¼cke in seinem Versicherungsverlauf erlangt. Den Antrag auf Nachentrichtung der freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 habe er jedoch erst am 17.06.2020 gestellt. Aber auch im Zeitpunkt des Telefonats im Oktober 2014 habe kein Fall einer unbilligen HÃ¤rte vorgelegen und der KlÃ¤ger sei nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen. Das Verfahren zur PrÃ¼fung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r selbststÃ¤ndig TÃ¤tige nach Â§ 2 SGB VI sei wegen mangelnder Mitwirkung nach Â§ 196 Abs. 1 SGB VI zu Recht eingestellt worden. Aufgrund des Telefonats vom 28.10.2014 habe der KlÃ¤ger gewusst, dass ihm ein Fragebogen zugeschickt werden wÃ¼rde und er hÃ¤tte â seine Behauptung, er habe die Schreiben vom 29.10.2014, 03.12.2014 und 07.01.2015, die an seine korrekte Anschrift adressiert gewesen seien, nicht erhalten bzw. sei zu diesem Zeitpunkt Ã¼berfordert gewesen â nochmal bei der Beklagten nachfragen mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus sei der KlÃ¤ger nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen, er habe die Fristen zumindest fahrlÃ¤ssig versÃ¤umt. Dem KlÃ¤ger sei bereits aus dem Antragsverfahren im Jahr 1997 die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Rentenversicherung und das Verfahren bezÃ¼glich der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge bei AusÃ¼bung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bekannt gewesen. Es hÃ¤tte ihm auffallen mÃ¼ssen, dass er weder einen entsprechenden Bescheid erhalten habe, noch, dass BeitrÃ¤ge abgebucht worden oder auf seinem Versicherungskonto ersichtlich seien, und er hÃ¤tte nachfragen mÃ¼ssen. Offenbleiben kÃ¶nne, ob eine fehlerhafte Beratung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit stattgefunden habe, denn selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung, kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht auf eine fehlerhafte Auskunft berufen. Er hÃ¤tte vielmehr bei dem entsprechenden TrÃ¤ger nachfragen mÃ¼ssen, weshalb eine laufende monatliche Beitragszahlung zur Rentenversicherung erkennbar nicht erfolgt sei. SchlieÃlich habe der KlÃ¤ger die eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit der rÃ¼ckwirkenden Beitragszahlung fÃ¼r das Jahr 2017 nicht genutzt. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte demnach mehrfach die MÃ¶glichkeit

gehabt, den Versicherungsschutz in der deutschen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten. GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die BeitrÃ¤ge rechtzeitig zu bezahlen, seien seitens des KlÃ¤gers nicht vorgetragen worden und auch anderweitig nicht ersichtlich. Nach Â§ 197 Abs. 4 SGB VI sei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ausgeschlossen. Auch unter dem Gesichtspunkt des vom Bundessozialgericht (BSG) in langjÃ¤hriger Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kÃ¶nne der KlÃ¤ger kein fÃ¼r ihn gÃ¼nstigeres Ergebnis erreichen, wobei streitig sei, ob dessen GrundsÃ¤tze Ã¼berhaupt neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI anwendbar seien. Die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung kÃ¶nne Ã¼ber einen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden, da dieser nur in denjenigen FÃ¤llen Anwendung finde, in denen der LeistungstrÃ¤ger mit seinem Instrumentarium durch eine an sich zulÃ¤ssige Amtshandlung zur Naturalrestitution in der Lage sei, nicht jedoch, wenn der Berechtigte selbst Handlungen vorzunehmen habe. DarÃ¼ber hinaus sei nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei entsprechender Beratung einen Antrag auf Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge gestellt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger habe trotz AufklÃ¤rung im GesprÃ¤ch am 28.10.2014 einen Antrag erstmals im Jahr 2018 gestellt. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit sei nicht davon auszugehen, dass diese fÃ¼r die unterbliebene rechtzeitige Beitragszahlung ursÃ¤chlich hÃ¤tte werden kÃ¶nnen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09.11.2021 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Er mache eine besondere HÃ¤rte geltend bzw. berufe sich auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Er habe bei Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit am 17.03.2011 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit â□□einen Antrag fÃ¼r Arbeitslosen und Rentenversicherungâ□□ gestellt. Ihm sei im Arbeitsamt bestÃ¤tig worden, dass wenn er als SelbststÃ¤ndiger BeitrÃ¤ge an das Arbeitsamt entrichte, auch fÃ¼r die Rente â□□bezahltâ□□ werde. Am 17.07.2023 hat sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers bestellt und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ergÃ¤nzt, dass der KlÃ¤ger die freiwilligen Beitragszeiten fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit von 35 Jahren (Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte) benÃ¶tigen wÃ¼rde.

Der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 5. Oktober 2021 sowie den Bescheid vom 2. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Dezember 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 17. MÃ¤rz 2011 bis zum 31. Dezember 2017 zur nachtrÃ¤glichen Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur freiwilligen Versicherung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf die ihrer Auffassung nach zutreffende Entscheidung des Sozialgerichts Bezug genommen und den Versicherungsverlauf (Stand 09.11.2023) Ã¼bermittelt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat sie ergÃ¤nzt, dass dem KlÃ¤ger zur ErfÃ¼llung der Wartezeit von 35 Jahren (Altersrente fÃ¼r

langjÃ¤hrig Versicherte) insgesamt 127 Kalendermonate an anrechenbaren Zeiten fehlen wÃ¼rden. Bei einer Beitragszahlung fÃ¼r einen weiteren Zeitraum von MÃ¤rz 2011 bis Dezember 2017 wÃ¤ren davon noch 45 Kalendermonate zu belegen, so dass ein Rentenbezug ab 01.10.2026 mit AbschlÃ¤gen und ab 01.02.2029 abschlagsfrei mÃ¶glich wÃ¤re. Ab 01.02.2029 kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch Regelaltersrente in Anspruch nehmen. Der Vorteil einer durchgehenden Beitragszahlung lÃ¤ge also nur darin, dass die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig in Anspruch genommen werden kÃ¶nne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige â insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte â Berufung ist in der Sache ohne Erfolg. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 05.10.2021 zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf wirksame Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge in der Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 02.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020. Der KlÃ¤ger begehrt die âZulassungâ zur nachtrÃ¤glichen Entrichtung von BeitrÃ¤gen in der Zeit vom 17.03.2011 bis 31.12.2017. Dieses Begehren verfolgt der KlÃ¤ger zutreffend mit einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 30.04.2013, B 12 R 12/11 R, juris Rn. 41).

Die Klage ist nicht bereits deshalb fÃ¼r das Jahr 2017 unzulÃ¤ssig, weil die Beklagte die Nachentrichtung von freiwilligen RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r das Jahr 2017 aufgrund eines telefonischen Antrags des KlÃ¤gers vom 10.12.2018 bereits mit nicht angefochtenem Bescheid vom 15.01.2019 abgelehnt hat. Denn der angefochtene Bescheid vom 02.07.2020 ist ein sog. Zweitbescheid und keine â nicht anfechtbare â wiederholende VerfÃ¼gung (vgl. dazu insgesamt Luthe in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 31 SGB X (Stand: 07.10.2021) Rn. 44 ff.). Die Beklagte beruft sich im angefochtenen Bescheid an keiner Stelle auf die Bestandskraft (Â§ 77 SGG) der frÃ¼heren ablehnenden Entscheidung, was bereits gegen die Annahme einer wiederholenden VerfÃ¼gung spricht. Dieser fehlende Bezug verdeutlicht weiter, dass die Beklagte die RechtmÃ¤Ãigkeit des frÃ¼heren Verwaltungsakts vom 15.01.2019 nicht nach Â§ 44 SGB X Ã¼berprÃ¼ft, sondern eine unabhÃ¤ngige Sachentscheidung getroffen hat, wie sich aus dem VerfÃ¼gungssatz und der dazugehÃ¶renden BegrÃ¼ndung ergibt. Die Beklagte hat aufgrund des Antrags vom 17.06.2020 eine neue Sachentscheidung getroffen. Diese neue ablehnende Entscheidung ersetzt die frÃ¼here Nicht-Zulassungsentscheidung und erÃ¶ffnet den Rechtsweg neu, wie die Beklagte in der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Die Beklagte war hierzu auch befugt (vgl. BSG, Urteil vom 07.04.2016, B 5 R 26/15 R, juris Rn. 18 ff., BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 81/09 R, juris Rn. 15; BSG, Urteil vom 23.03.1999, B 2 U 8/98 R, juris Rn. 17).

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist nicht nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI zur wirksamen Beitragsentrichtung berechtigt (dazu unter 1), noch hat er einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihn zur wirksamen Beitragsentrichtung nachtrÃ¤glich zuzulassen (dazu unter 2). Auch auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann sich der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg berufen (dazu unter 3).

1. Es liegt keine wirksame Beitragsentrichtung nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI bzw. keine Berechtigung hierzu fÃ¼r die streitige Zeit vor.

Nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI (in der Neufassung des SGB VI vom 19.02.2002, BGBl I 754) sind freiwillige BeitrÃ¤ge (nur) wirksam, wenn sie bis zum 31.3. des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen. Bis 03.12.2018 hat der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 17.03.2011 bis zum 31.12.2017 keine freiwilligen BeitrÃ¤ge gezahlt.

Die jeweilige Zahlungsfrist war auch nicht nach Â§ 198 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI (idF des HÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21.06.2002, BGBl I 2167) durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch unterbrochen.

Der Zeitraum 1997, in dem der KlÃ¤ger erstmals freiwillige BeitrÃ¤ge entrichten wollte, ist fÃ¼r den spÃ¤teren Zeitraum nicht von Bedeutung.

Nach einem Telefonat am 28.10.2014 ist ein Statusverfahren eingeleitet worden, was jedoch mangels Mitwirkung des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 20.02.2015 eingestellt worden ist. Ein solches Verfahren zur KlÃ¤rung der Versicherungspflicht, kann auch zur Unterbrechung der Frist des Â§ 197 Abs. 2 SGB VI fÃ¼hren, da es fÃ¼r die Entrichtung von BeitrÃ¤gen rechtlich von Bedeutung ist (vgl. Peters in beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar), Hrsg: Rolfs (geschf.)/KÃ¶rner/ Krasney/Mutschler, Stand: 01.05.2017, Â§ 198 SGB VI Rn. 4). Allerdings war das Verfahren am 20.02.2015 beendet und die Frist begann nach Unterbrechung erneut (zum Meinungsstand der Fristberechnung: vgl. Peters a.a.O., Rn. 8). Da der Begriff â□□Unterbrechungâ□□ (vgl. Â§ 198 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI) im Rahmen der VerjÃ¤hrungsregelungen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) seit der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 nicht mehr verwendet wird, sondern durch den Begriff des Neubeginns ersetzt worden ist, ist â□□ wie sich aus Â§ 198 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI ergibt â□□ auch hier gemeint, dass die Drei-Monats-Frist zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Abschluss des Verfahrens neu zu laufen beginnt (vgl. Mutschler in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 198 SGB VI (Stand: 07.12.2023) Rn. 17 ff.). Die Frist endete deshalb mit Ablauf des 20.05.2015 (Â§ 26 Abs. 1 SGB X iVm Â§Â§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Innerhalb dieser hat der KlÃ¤ger keine freiwilligen BeitrÃ¤ge gezahlt.

Am 28.03.2018 beantragte der KlÃ¤ger die Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung ab Januar 2017, was die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.2018 zulieÃ□; mithin trat fÃ¼r diesen Zeitraum eine Unterbrechung ein. Die in dieser Zulassungsentscheidung genannte Frist zur Nachentrichtung (August 2018, was der Drei-Monatsfrist nach Bescheiderlass entspricht) hat der KlÃ¤ger jedoch

verstreichen lassen, ohne die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2017 zu entrichten.

2. Der KlÃ¤ger ist nicht zur nachtrÃ¤glichen Entrichtung von BeitrÃ¤gen nach Â§ 197 Abs. 3 SGB VI zuzulassen. Er kann sich nicht auf die Ausnahme- und HÃ¤rtefallregelung des Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI (in der Neufassung des SGB VI vom 19.02.2002, BGBl I 754) berufen.

Danach ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auch nach Ablauf der in den AbsÃ¤tzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Dabei kann dahinstehen, ob ein Fall â□□besonderer HÃ¤rteâ□□ vorliegt (vgl. dazu unter a.), denn jedenfalls war der KlÃ¤ger nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert (vgl. unter b). Auch hat er keinen Antrag rechtzeitig nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt (vgl. dazu unter c). Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger die Voraussetzungen einer freiwilligen Versicherung nach Â§ 7 SGB VI Ã¼berhaupt erfÃ¼llte, kommt es daher nicht an (dazu unter d).

a) Der Senat hat unter BerÃ¼cksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG (vgl. dazu insgesamt BSG, Urteil vom 06.06.2023, B 12 R 14/21 R, juris) Zweifel, ob ein Fall â□□besonderer HÃ¤rteâ□□ Ã¼berhaupt vorliegt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der â□□besonderen HÃ¤rteâ□□ unterliegt der vollen gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung. Die HÃ¤rtefallregelung stellt kein Mittel dar, jeden geringen Nachteil auszugleichen, den die VersÃ¤umung der Fristen nach Â§ 197 Abs. 1 und 2 SGB VI mit sich bringt. In der Regel wird es sich um einen Rechts- oder Anwartschaftsverlust oder jedenfalls einen gewichtigen rentenrechtlichen Nachteil handeln mÃ¼ssen. Es sind alle UmstÃ¤nde in die HÃ¤rtefallprÃ¼fung einzubeziehen; die Anforderungen an das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte steigen aber mit dem Umfang der zu Ã¼berbrÃ¼ckenden BeitragslÃ¼cke und der Zeitdauer des Ablaufs der Beitragszahlungsfrist (vgl. BSG, a.a.O., juris Rn. 20). Das BSG hat in diesem Zusammenhang besonders betont, dass die Zulassung einer nachtrÃ¤glichen freiwilligen Beitragszahlung in FÃ¤llen â□□besonderer HÃ¤rteâ□□ eine Ausnahmeregelung zu der grundsÃ¤tzlich fristgebundenen Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI darstellt. Bei der Bestimmung der einen Ausnahmefall kennzeichnenden Kriterien ist der Zweck der generellen Fristenregelung zu berÃ¼cksichtigen. Mit der Ausschlussfrist nach Â§ 197 Abs. 2 SGB VI soll eine am Geltungsjahr der BeitrÃ¤ge orientierte zeitnahe Zahlung sichergestellt werden. Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) setzt nach dem ihr zugrundeliegenden Prinzip des Umlageverfahrens (Â§ 153 Abs. 1 SGB VI) grundsÃ¤tzlich eine zeitgerechte und kontinuierliche Beitragszahlung aller Versicherten voraus. Das gilt auch fÃ¼r die freiwillige Rentenversicherung. Die am Geltungsjahr orientierte Beitragszahlung in der freiwilligen Rentenversicherung beugt, so das BSG weiter, auÃ□erdem einer einseitigen Risikoverlagerung zu Lasten der GRV und damit zu Lasten der Versichertengemeinschaft vor. Die freiwillige

Versicherung nach Â§ 7 SGB VI bietet in Bezug auf das Versicherungskonto erhebliche GestaltungsmÃ¶glichkeiten. Zeigt sich erst in hÃ¶herem Alter, dass eine freiwillige Beitragszahlung lohnenswert gewesen wÃ¤re, fÃ¼hrt eine nachtrÃ¤gliche Zulassung freiwilliger BeitrÃ¤ge zu einer Risikoverschiebung zu Lasten des RentenversicherungstrÃ¤gers und damit der Solidargemeinschaft. Innerhalb des Systems der umlagefinanzierten GRV sind daher auch Nachversicherungen und Nachzahlungen grundsÃ¤tzlich nur in den gesetzlich ausdrÃ¼cklich geregelten FÃ¤llen und unter den dort genannten Voraussetzungen mÃ¶glich (vgl. Â§ 8 Abs. 2, Â§Â§ 204 ff, Â§Â§ 282, 284 f SGB VI oder Â§ 207 Abs. 2 SGB VI).

Auch die hier maÃgebliche Sonderregelung des Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI rechtfertigt â in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rteâ eine Verschiebung der mit dem rentenversicherungsrechtlichen System zeitgerechter und kontinuierlicher Beitragszahlung verbundenen gesetzlichen Risikoverteilung zu Lasten der Versichertengemeinschaft. Die Auslegung und Anwendung dieser Ausnahmevorschrift darf aber nicht dazu fÃ¼hren, dass die Ausnahme zur Regel und dadurch das Regel-Ausnahme-VerhÃ¤ltnis umgekehrt wird. Daher bedarf es vom Regelfall der rechtzeitigen freiwilligen Beitragszahlung abweichender Besonderheiten. Solche kÃ¶nnen sich aus allen mit nachteiligen rentenrechtlichen Folgen fÃ¼r den Versicherten verbundenen UmstÃ¤nden des Einzelfalls ergeben (nach BSG, Urteil vom 11.05.2000, B 13 RJ 85/98 R, juris Rn. 54).

In Anwendung dieser Rechtsprechung erscheint dem Senat zweifelhaft, ob das Festhalten an der Frist des Â§ 197 Abs. 2 SGB VI fÃ¼r den KlÃ¤ger zu einer besonderen HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI fÃ¼hrt.

Der von Â§ 197 Abs. 3 SGB VI ausdrÃ¼cklich genannte âRegelâ-HÃ¤rtefall mit besonderem Fokus auf der Erwerbsminderungsrente (RRG 1992, BT-Drs. 11/4124, S. 189 f â Zu Â§ 192 â Wirksamkeit von BeitrÃ¤gen; vgl. BSG, Urteil vom 18.12.2001, B 12 RA 4/01 R, juris Rn. 14: fÃ¼r BeitragslÃ¼cke von einem Jahr; BSG, Urteil vom 19.06.2001, B 12 RA 8/00 R, juris Rn. 23: Zweifel bei drei Monaten) liegt offenkundig nicht vor. Ausweislich des Versicherungsverlaufs sind beim KlÃ¤ger seit dem 13.05.1991 Beitragszeiten festgestellt worden, wobei sich in der Zeit MÃ¤rz/Juni 1997 eine ÃberbrÃ¼ckungszeit (damals Antragstellung freiwillige Versicherung) findet. LÃ¼cken bestehen im Januar 1999 und in dem hier streitbefangenen Zeitraum vom 17.03.2011 bis Dezember 2017. Seit 01.01.2018 bis aktuell sind durchgehend Beitragszeiten (zuletzt wegen PflegetÃ¤tigkeit) im Versicherungsverlauf enthalten. Der KlÃ¤ger kann in den letzten fÃ¼nf Jahren durchgÃ¤ngig Beitragszeiten vorweisen und die Frage einer Erwerbsminderungsrente steht offenbar nicht im Raum.

Die hier streitige âLÃ¼ckeâ wirkt sich ohne Zweifel auf die HÃ¶he der RentengewÃ¤hrung des 1962 geborenen KlÃ¤gers aus. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eine erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der RentenhÃ¶he die besondere HÃ¤rte begrÃ¼nden (vgl. LSG Stuttgart, Urteil vom 14.12.2017, L 10 R 2182/16, juris Rn. 26 f.: auch der Bezug einer Altersrente mit AbschlÃ¤gen stellt generell keine besondere HÃ¤rte dar). Allerdings reicht dies alleine nicht. Denn die nachteiligen Folgen einer

unzulÃ¤ssigen Beitragszahlung mÃ¼ssen fÃ¼r den Versicherten Ã¼ber die Ã¼blichen Folgen fehlender BeitrÃ¤ge hinausgehen und im Einzelfall auÃer VerhÃ¤ltnis zu der durch eine Nachzahlung von BeitrÃ¤gen auÃerhalb der gesetzlichen Fristen entstehenden Rechtsunsicherheit und zusÃ¤tzlichen Risikobelastung der Versichertengemeinschaft stehen (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.2000, B 13 RJ 85/98 R, juris Rn. 54; vgl. BSG, Urteil vom 30.04.2013, B 12 R 12/11 R, juris: offengelassen, ob in einem Fall nachtrÃ¤glicher Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten aufgrund der HÃ¤rtefallregelung weitere freiwillige BeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit zuzulassen sind). Solche weiteren UmstÃ¤nde, die allein Ã¼ber die Ã¼blichen Folgen fehlender Beitragszeiten hinausgehen, sind hier wohl nicht gegeben. Denn selbst bei Zulassung zur Nachentrichtung in der hier streitigen Zeit mÃ¼sste der KlÃ¤ger sodann noch 45 Kalendermonate belegen, um die Wartezeit von 35 Jahren fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte zu erfÃ¼llen, welche er dann mit AbschlÃ¤gen ab 01.10.2026 und abschlagsfrei ab 01.02.2029 beziehen kÃ¶nnte. Da der KlÃ¤ger jedoch auch ab 01.02.2029 abschlagsfrei Regelaltersrente beziehen kÃ¶nnte, besteht der Vorteil einer durchgehenden Beitragszahlung allein darin, vorzeitig eine reduzierte Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in Anspruch zu nehmen. Der Wunsch nach einer â□□Optimierungâ□□ der Altersrente erscheint dem Senat nicht geeignet, eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI zu begrÃ¼nden.

Auch der Umstand, dass der KlÃ¤ger die Zulassung zur Nachentrichtung fÃ¼r knapp sieben Jahre (April 2011 bis Dezember 2017) aufgrund eines Antrags vom 15.06.2020 begehrt, spricht bei sachgerechter AbwÃ¤gung zwischen der Rechtssicherheit und dem Individualinteresse eher gegen die Annahme eines HÃ¤rtefalls. Die aufseiten der Versichertengemeinschaft durch die Zulassung nachtrÃ¤glicher Beitragszahlungen entstehenden besonderen Belastungen wiegen nÃ¤mlich umso schwerer, je grÃ¶Ãer die BeitragslÃ¼cke ist, die mit der Zulassung nachtrÃ¤glicher Beitragszahlungen geschlossen werden soll, und je weiter sie zurÃ¼ckliegt (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023, B 12 R 14/21 R, juris Rn. 20).

Bei hier maÃgeblicher Antragstellung mit Schreiben vom 15.06.2020 lag der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist fÃ¼r das Jahr 2017 bereits mehr als zwei Jahre zurÃ¼ck, fÃ¼r die weiteren streitigen ZeitrÃ¤ume entsprechend lÃ¤nger. Nach der Rechtsprechung des BSG ist, wenn der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist mehr als ein Jahr zurÃ¼ckliegt, die Nachzahlung von BeitrÃ¤gen allenfalls zuzulassen, sofern eine frÃ¼here Zahlung infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war (BSG, Urteil vom 11.05.2000, B 13 RJ 85/98 R, juris Rn. 54). FÃ¼r das Vorliegen von â□□hÃ¶herer Gewaltâ□□ gibt es keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist der Vortrag des KlÃ¤gers, er sei zeitweise Ã¼berfordert gewesen, nicht geeignet, hÃ¶here Gewalt zu begrÃ¼nden. Hinzukommt weiter, dass dem KlÃ¤ger jedenfalls fÃ¼r das Jahr 2017 die nachtrÃ¤gliche Beitragszahlung gestattet worden war, er diese jedoch nicht fristgerecht eingezahlt hat.

Ob eine â□□besondere HÃ¤rteâ□□ im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI vorliegt, kann jedoch dahinstehen, weil jedenfalls die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfÃ¼llt sind.

b) Es ist nicht zu erkennen, dass der KlÃ¤ger die rechtzeitige Beitragszahlung ohne Verschulden versÃ¤umt hat. Unverschuldete FristversÃ¤umnis ist anzunehmen, wenn der Versicherte diejenige Sorgfalt beachtet, die von einem im Beitragsverfahren gewissenhaft Handelnden vernÃ¼nftigerweise zu erwarten ist. Die Annahme von Verschulden setzt regelmÃ¤Ãig voraus, dass der Grund fÃ¼r die VerzÃ¶gerung in der SphÃ¤re des Betroffenen liegt. Unkenntnis Ã¼ber die Rechtslage oder Zahlungsschwierigkeiten kÃ¶nnen die Schuldlosigkeit nicht begrÃ¼nden.

Die BeitragslÃ¼cke ist entstanden, weil der KlÃ¤ger mit Beginn der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im MÃ¤rz 2011 nicht die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Beitragszahlung, welche ihm bereits aus dem Jahr 1997 und aufgrund der Erfahrung als Buchhalter bzw. mit administrativen VorgÃ¤ngen bekannt war, genutzt hat. Der Senat hat vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass ihm die Mechanismen von Versicherungspflicht und freiwilliger Rentenversicherung durchaus bewusst sind und er sein Anliegen mit Nachdruck verfolgt.

Auch ein Verfahren zur KlÃ¤rung der Voraussetzungen des Â§ 2 Nr. 9 SGB VI hat der KlÃ¤ger nicht bzw. erst im Jahr 2014 angestrengt, ohne jedoch daran mitzuwirken, weshalb die KlÃ¤rung nicht rechtsverbindlich herbeigefÃ¼hrt werden konnte. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin vor dem Sozialgericht, er habe mehrere Schreiben der Beklagten Ende des Jahres 2014 bzw. Anfang des Jahres 2015 nicht erhalten, Ã¼berzeugen insoweit nicht. Der KlÃ¤ger fragte ab Oktober 2014 bei der Beklagten regelmÃ¤Ãig â wenn auch in grÃ¶Ãeren ZeitabstÃ¤nden â wegen Beitragszeiten etc. an, so dass er sich des Zugangs zur Beklagten durchaus bewusst war. Ãberdies hÃ¤tte der KlÃ¤ger nach dem Telefonat am 28.10.2014, in welchem ihm die Zuleitung von Antragsformularen, zugesagt worden ist, telefonisch bei der Beklagten nachfragen mÃ¼ssen, wenn er solche nicht zeitnah erhalten hÃ¤tte.

SchlieÃlich hÃ¤tte der KlÃ¤ger Ende 2014 bei entsprechender Mitwirkung BeitrÃ¤ge jedenfalls ab dem Jahr 2014 und ggf. bei entsprechender Antragstellung nach Â§ 197 Abs. 3 SGB VI â worauf er im Telefonat am 28.10.2014 hingewiesen worden ist â und positiver Verbescheidung auch nachtrÃ¤glich fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2011 bis Ende 2013 zahlen kÃ¶nnen.

Auch ein Verschulden der Beklagten, das ursÃ¤chlich fÃ¼r das VersÃ¤umnis der rechtzeitigen Beitragszahlung durch den KlÃ¤ger hÃ¤tte sein kÃ¶nnen, ist nicht ersichtlich. Eine FristversÃ¤umnis ohne Verschulden kann vorliegen, wenn der Versicherte vom RentenversicherungstrÃ¤ger unzutreffend oder unvollstÃ¤ndig Ã¼ber die MÃ¶glichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung beraten wurde. Eine Beratungspflicht besteht allerdings nur, wenn der Versicherte mit einem Beratungsersuchen an einen RentenversicherungstrÃ¤ger herantritt oder ein Verwaltungsverfahren fÃ¼hrt, in dem er auf die MÃ¶glichkeit der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge hÃ¤tte hingewiesen werden mÃ¼ssen. In der Akte ist dokumentiert, dass die Beklagte jeden Anruf des KlÃ¤gers entsprechend beratend abgearbeitet hat. Anhaltspunkte fÃ¼r die Notwendigkeit einer Beratung ohne

Anlass sind nicht ersichtlich.

Auch auf ein etwaiges Verschulden der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, das der Beklagten ggf. zurechenbar wÃ¤re, kann sich der KlÃ¤ger nicht berufen. Der Beratungsfehler eines anderen TrÃ¤gers, einer Auskunftstelle oder einer Gemeinde kann der DRV zuzurechnen sein, wenn es Aufgabe der Stelle ist, Beratung oder Auskunft zu Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zu geben (Â§ 14 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â SGB I).

Der KlÃ¤ger behauptet in diesem Zusammenhang, zu Beginn oder bei Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Jahr 2011 beraten worden zu sein und dort klar geÃ¤uÃert zu haben, dass er sich wÃ¤hrend der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bei der Beklagten versichern wolle. Er habe dann BeitrÃ¤ge an das Arbeitsamt gezahlt. Im Jahr 2017 habe er dann die Information erhalten, dass eine LÃ¼cke im Versicherungsverlauf aufgetreten sei. Mit diesem Vortrag bleibt der KlÃ¤ger â der insoweit die Beweislast trÃ¤gt â vage und in sich nicht schlÃ¼ssig. Er widerspricht sich, da er jedenfalls spÃ¤testens seit Ende 2014 von fehlenden Zeiten ab 2011 wusste (vgl. Telefonvermerk vom 28.10.2014). SchlieÃlich hÃ¤tte der KlÃ¤ger bei dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger (also der Beklagten) nachfragen mÃ¼ssen, weshalb keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung monatlich erfolgt sind.

c) Weiter fehlt es an einer rechtzeitigen Antragstellung nach Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI. Danach kann ein Antrag nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden, wobei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist (vgl. Â§ 197 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 SGB VI). Die Frist beginnt mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes, d.h. sobald dem Versicherten der HÃ¤rtefall bekannt geworden ist oder hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen (vgl. Mutschler in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 197 SGB VI (Stand: 06.12.2023) Rn. 45).

Der KlÃ¤ger hatte jedenfalls ab Oktober 2014 Kenntnis von den âfehlendenâ Beitragszeiten ab MÃ¤rz 2011 und ausweislich des Telefonvermerks auch Kenntnis von der MÃ¶glichkeit eines Antrags auf nachtrÃ¤gliche Beitragsentrichtung. Gleichwohl hat er damals â auch nach Einstellung des Statusfeststellungsverfahrens â einen entsprechenden Antrag nicht gestellt. Eine Wiedereinsetzung scheidet gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 4 SGB VI, der fÃ¼r alle Fristen in Â§ 197 Abs. 1 â 3 SGB VI gilt, aus (vgl. Mutschler a.a.O., juris Rn. 50).

d) Ob der KlÃ¤ger die Voraussetzungen einer freiwilligen Versicherung nach Â§ 7 Abs. 1 SGB VI in der hier maÃgeblichen Zeit vom 17.03.2017 bis 31.12.2017 erfÃ¼llte, kann dahinstehen, weil er sich jedenfalls nicht auf Â§ 197 Abs. 3 SGB VI berufen kann (s.o.).

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI kÃ¶nnen sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, fÃ¼r die Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Der 1962 geborene KlÃ¤ger erfÃ¼llte das Alterserfordernis. Er erfÃ¼llte wohl auch das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Versicherungspflicht, insbesondere war er wohl nicht nach Â§ 2 Nr. 9 SGB VI

versicherungspflichtig. Der KlÃ¤ger wurde zwar ab MÃ¤rz 1997 zur Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung als selbststÃ¤ndiger Buchhalter zugelassen (vgl. Bescheid der BfA vom 30.04.1997), was jedoch jedenfalls durch Arbeitslosigkeit im Juni 1997 beendet worden war, so dass sich hieraus keine Rechtsfolgen oder gar Bindungswirkungen fÃ¼r den spÃ¤teren Zeitraum ergeben. Gleiches gilt fÃ¼r ein im Oktober 2014 eingeleitetes StatusprÃ¼fungsverfahrens wegen der vom KlÃ¤ger angegebenen selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit seit 2011, da dieses wegen mangelnder Mitwirkung im Februar 2015 eingestellt worden ist.

Der KlÃ¤ger war aber nach eigenen Angaben, denen die Beklagte auch nicht entgegengetreten ist, in der streitigen Zeit mit einem â□□BÃ¼roserviceâ□□ selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Er beschÃ¤ftigte zwar keinen eigenen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Â§ 2 Nr. 9 lit. a SGB VI), allerdings war er nicht fÃ¼r nur einen Auftraggeber tÃ¤tig (vgl. Â§ 2 Nr. 9 lit b SGB VI), weshalb er nicht der Versicherungspflicht als SelbststÃ¤ndiger unterlag. Davon ist offenbar auch die Beklagte ausgegangen, da sie den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2017 mit Bescheid vom 20.04.2018 zur freiwilligen Versicherung mit Beitragszahlung â□□zugelassenâ□□ hat.

3. Eine Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zur freiwilligen Rentenversicherung kann der KlÃ¤ger auch nicht aus dem sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ableiten, weil dieser nicht neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI anwendbar ist (vgl. dazu unter a). Sofern man ihn doch anwenden wollte, wÃ¤ren die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt (dazu unter b).

a) Ob der sog. sozialrechtliche Herstellungsanspruch neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI anwendbar ist, ist hÃ¶chstrichterlich bislang nicht geklÃ¤rt (offengelassen: BSG, Urteil vom 06.06.2023, B 12 R 14/21 R, juris Rn. 26; BSG, Urteil vom 30.04.2013, B 12 R 12/11 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14.12.2017, L 10 R 2182/16, juris Rn. 31; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.08.2011, L 16 R 369/11, juris; zum Meinungsstand vgl. nur Mutschler, a.a.O., Â§ 197 SGB VI Rn. 49).

Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 27.11.2012, L 13 R 649/10, juris Rn. 96 ff., entschieden, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI nicht anwendbar ist (so auch LSG NRW, Urteil vom 24.11.2021, L 3 R 886/18 juris Rn. 50; Hess. LSG, Urteil vom 04.10.2021, L 5 R 337/20, juris Rn. 45 ff., nachgehend BSG, Urteil vom 06.06.2023, B 12 R 14/21 R, juris).

Im Rahmen der bis 31.12.1991 geltenden Rechtslage hatte das BSG entschieden, dass neben der fÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge geltenden HÃ¤rteregelung der Â§ 1418 Abs. 2, 3 Reichsversicherungsordnung (RVO), Â§ 140 Abs. 2, 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) kein Anwendungsbereich fÃ¼r den Herstellungsanspruch besteht (BSG, Urteil vom 15.05.1984, 12 RK 48/82, BSGE 56, 266-274). Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch fand nur im Hinblick auf die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen Anwendung, da hier keine HÃ¤rteregelung vorgesehen war. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Rechtsprechung des BSG die nach altem Recht nur fÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge geltende HÃ¤rtefallregelung ab 01.01.1992 auch auf freiwillige BeitrÃ¤ge erweitert. Eine Missbilligung der

bisherigen Rechtsprechung des BSG zu dem Ausschluss des Herstellungsanspruchs im Bereich der PflichtbeitrÃ¤ge durch den Gesetzgeber ist nicht erkennbar (vgl. BT-Drs. 11/4124, S. 189). Durch die Einbeziehung der freiwilligen BeitrÃ¤ge in den Anwendungsbereich der HÃ¤rtefallregelung hat der Gesetzgeber damit zu erkennen gegeben, dass er diese als abschlieÃ□ende Regelung ansieht (vgl. Peters in beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar), Hrsg: Rolfs (geschf.)/KÃ¶rner/Krasney/ Mutschler, Stand: 01.05.2017, Â§ 197 Rn. 20).

Die hiervon abweichende Auffassung, wonach Â§ 197 Abs. 3 SGB VI dem Versicherten einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch gebe, der dort aufsetze, wo die MÃ¶glichkeiten eines Herstellungsanspruchs endeten, ist demgegenÃ¼ber nicht Ã¼berzeugend. Danach soll Â§ 197 Abs. 3 SGB VI lediglich der Vermeidung besonderer HÃ¤rten in den FÃ¤llen dienen, in denen â□□ anders als in den FÃ¤llen des Herstellungsanspruchs â□□ die im Versicherungskonto entstandene BeitragslÃ¼cke weder dem Versicherten noch dem RentenversicherungstrÃ¤ger bewusstwerden konnte. Die Integration des Herstellungsanspruchs in die Regelung des Â§ 197 Abs. 3 sei rechtssystematisch nicht Ã¼berzeugend und fÃ¼hre zu praktisch unbefriedigenden Ergebnissen.

Angesichts der oben dargestellten geschichtlichen Entwicklung ist nicht nachvollziehbar, warum die hier vertretene Auffassung rechtssystematisch nicht Ã¼berzeugend sein soll. Auch fÃ¼hrt sie nicht zu praktisch unbefriedigenden Ergebnissen. Vielmehr scheint es angesichts der hohen Anforderungen, die Â§ 197 Abs. 3 SGB VI an die Nachzahlung der Beitragszahlung stellt, unbefriedigend, die Zahlung selbst unbedeutender BeitrÃ¤ge fÃ¼r weit zurÃ¼ckliegende Zeiten allein aufgrund eines objektiven unverschuldeten Fehlverhaltens des VersicherungstrÃ¤gers durchsetzen zu kÃ¶nnen. Auch ist nicht ersichtlich, woraus abzuleiten ist, dass Â§ 197 Abs. 3 SGB VI lediglich der Vermeidung besonderer HÃ¤rten in den FÃ¤llen dienen soll, in denen â□□ anders als in den FÃ¤llen des Herstellungsanspruchs â□□ die im Versicherungskonto entstandene BeitragslÃ¼cke weder dem Versicherten noch dem RentenversicherungstrÃ¤ger bewusstwerden konnte. Ein eventuelles Fehlverhalten der BehÃ¶rde ist durchaus als ein Grund anzusehen, der eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI darstellen kann. Eine parallele Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu Â§ 197 Abs. 3 SGB VI lÃ¤uft auch der gesetzlichen Wertung dieser Bestimmung zuwider, wonach bereits leichtes Verschulden des Versicherten ein Nachversicherungsrecht ausschlieÃ□t. Denn im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann nur ein grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten des Versicherten zu dessen Ausschluss fÃ¼hren.

SchlieÃ□lich wÃ¼rde die sich aus Â§ 197 Abs. 3 S. 3 SGB VI ergebende Fristenregelung umgangen, da diese fÃ¼r den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch keine Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat durch die Normierung dieser engen Dreimonatsfrist verbunden mit dem Ausschluss einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Auffassung des Senats deutlich gemacht, dass jedenfalls nach dem Wegfall des Grundes, der eine Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen vereitelt hat, eine schnelle KlÃ¤rung des Versicherungsstatus herbeigefÃ¼hrt werden soll. Dieses gesetzgeberische Anliegen

wÃ¼rde leerlaufen, wenn man noch Jahre nach der Kenntnis vom Wegfall des Hinderungsgrundes Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung herstellen kÃ¶nnte.

Da der sog. sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI anwendbar ist, ist eine PrÃ¼fung der Voraussetzungen nicht angezeigt.

b) Sofern man das Rechtsinstitut dennoch anwenden wÃ¼rde, wÃ¤ren die Voraussetzungen jedoch nicht erfÃ¼llt.

Der von der Rechtsprechung des BSG entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der LeistungstrÃ¤ger die ihm aufgrund eines Gesetzes oder des konkreten SozialrechtsverhÃ¤ltnisses gegenÃ¼ber dem Berechtigten obliegenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Beratung und Auskunft (Â§Â§ 14, 15 SGB I), ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte (stRspr; vgl. nur BSG, Urteil vom 18.3.2021, B 10 EG 3/20 R, juris Rn. 53 ff.).

Die BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts, das den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch unter Hinweis auf die Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 21.03.1991, 4 RLw 1/90, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27.03.2015, L 10 R 2689/12, juris) verneint, weil die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung Ã¼ber einen Herstellungsanspruch nicht ersetzt werden kÃ¶nne, Ã¼berzeugt zwar nicht. Denn in den genannten Verfahren ging es um Konstellationen der tatsÃ¤chlichen Zahlung von BeitrÃ¤gen bzw. tatsÃ¤chlichen Nichtentrichtung von BeitrÃ¤gen, nicht wie in diesem Verfahren um die nachtrÃ¤gliche Zulassung zur Beitragsentrichtung, welche einen Verwaltungsakt darstellt und nicht eine unterbliebene Handlung des KlÃ¤gers.

Allerdings liegt eine der Beklagten zuzurechnende Pflichtverletzung, die fÃ¼r das VersÃ¤umnis des KlÃ¤gers, freiwillige BeitrÃ¤ge rechtzeitig zu zahlen, ursÃ¤chlich geworden sein kÃ¶nnte, nicht vor (vgl. dazu oben). Auch ist eine Pflichtverletzung eines anderen VersicherungstrÃ¤gers nicht erwiesen.

Hinzukommt, dass zweifelhaft ist, ob der KlÃ¤ger â selbst eine umfassende Beratung unterstellt â BeitrÃ¤ge rechtzeitig entrichtet hÃ¤tte. Eine Beitragszahlung als SelbststÃ¤ndiger im Jahr 1997 hat er widerrufen. Nach dem Telefonat im Jahr 2014 hat der KlÃ¤ger keinen Antrag auf Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge gestellt oder laufend freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt. Eine zugelassene nachtrÃ¤gliche Beitragsentrichtung im Jahr 2018 fÃ¼r 2017 hat er nicht wahrgenommen. Mithin ist eine KausalitÃ¤t zwischen einem mÃ¶glichen Beratungsfehler und dem VersÃ¤umnis des KlÃ¤gers nicht erwiesen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12.09.2013, L 1 R 352/12, juris Rn. 33).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zuzulassen, sind

nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 12.06.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024